Information über die Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Thic Kernichis oder driter Witter Kung des Beti	Torrelleri Hacir Artiker 15 Datenschatz Granaveroranang
Angaben zum Verantwortlichen Kontaktdaten der Schule	
Name:	Marie-Curie-Grundschule Dohna
Straße, Hausnummer:	Burgstraße 15
Postleitzahl:	01809
Ort:	Dohna
Telefon:	03529 5636770
E-Mail-Adresse:	grundschule@stadt-dohna.de
Internet-Adresse:	www.grundschule-dohna.de
Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten	
Standort des Landesamtes für Schule und Bildung:	Landesamt für Schule und Bildung Standort Radebeul z. Hd. Datenschutzbeauftragter
Straße, Hausnummer: Postleitzahl: Ort: E-Mail-Adresse:	Dresdner Straße 78c 01445 Radebeul dsgvo@lasub.smk.sachsen.de
Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden Schülerbezogene Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses.	
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ☑ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (Einwilligung) ☑ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung der Schule, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)	
Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten Schulaufsichtsbehörde, andere Schulen (bei Schulwechsel), jugendärztlicher Dienst (Schulgesundheitspflege), Landkreis (Überwachung der Anmeldepflicht), Hort	
Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden? ☐ ja ☐ nein Verweis auf geeignete Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 46, 47 oder 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt:	
Speicherdauer Die Schülerkartei wird nach einer Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren, Aufnahmeunterlagen, Klassenbücher und Notenbücher werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren und Befugnisse und Vollmachten sowie das Schülerübergabeverzeichnis werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren dem Archiv zur Übernahme angeboten. Wird die Archivwürdigkeit verneint, vernichtet bzw. löscht der Verantwortliche die Unterlagen. Personenbezogene Daten über Belobigungen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden ohne Anbieten an das Archiv nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren von der Schule vernichtet bzw. gelöscht.	

Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

Anlage zur Schulanmeldung Seite **1** von **2**

b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Arti- kel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise, wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),
e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),
f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) und
g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.
Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist
☑ gesetzlich vorgeschrieben, □ vertraglich vorgeschrieben oder
☐ für einen Vertragsabschluss erforderlich.
Der Betroffene ist
⊠ verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
☑ nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, soweit die Datenerhebung auf einer Einwilligung beruht.
Die Nichtbereitstellung hat zur Folge:
Die Schule verarbeitet die von Ihnen angegebenen Daten zur Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses.
Ohne diese Daten (mit Ausnahme solcher, für deren Verarbeitung eine Einwilligung erforderlich ist) ist bereits die Bearbeitung der Schulanmeldung nicht möglich.
Datum Ort:
Kenntnisnahme: